

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1,052 MW) durch Errichtung und Betrieb eines dritten BHKWs (Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1299 kW) zur Leistungserhöhung auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von max. 2,351 MW

Antragstellerin: Naturenergie Oberroth GmbH & Co. KG, Hauptstraße 45, 89294 Oberroth

Anlagenstandort: Grundstück Flur-Nr. 872 der Gemarkung Oberroth

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Naturenergie Oberroth GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Günter Graf, hat am 15.03.2021, zuletzt ergänzt am 16.08.2021, beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes ihrer Biogasanlage beantragt.

Inhalt des Genehmigungsantrags ist:

- die Errichtung und der Betrieb eines dritten BHKWs mit einer FWL von 1299 kW,
- die Errichtung eines Anbaus an das BHKW-Gebäude (neuer BHKW-Raum und neuer Elektroraum),
- der Austausch des bestehenden Trafos,
- der Neubau einer Gasaufbereitung,
- der Austausch der Gasfackel und
- die Änderung der Einsatzstoffmenge.

Außerdem sind aus formellen Gründen folgende bereits nach § 15 BImSchG angezeigte und umgesetzte Maßnahmen Inhalt des Antrags:

- Einbau von Oxidationskatalysatoren nach den BHKW 1 und 2
- Änderung der Entwässerung der Fahrsiloanlage
- Verlängerung der westlichen Wand der 4. Fahrsilokammer
- Änderung der Position des Gärrestelagers
- Sanierung der Fahrsiloanlage

Durch die Änderung erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von bislang max. 1,052 MW auf zukünftig max. 2,351 MW, der Gesamtjahresgasverbrauch bleibt gleich bei 1,7 Mio. Nm³/a.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Daneben fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540).

Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVP) durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVP als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVP

aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Deshalb besteht keine UVP-Pflicht.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 27.08.2021, Az. 1711.3/2-G3, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 220, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az: 1711.3/2-G3
Landratsamt Neu-Ulm